

Gebührenverordnung für die Markthalle Basel (Mieten und Gebühren)

Vom 14. Februar 1984

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Gesetz betreffend die Verleihung des Rechtes zur Errichtung einer Grossmarkthalle und die Unterstützung der Markthalle-Unternehmung vom 10. Mai 1928¹⁾, erlässt in Ausführung von §9 der Konzession des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zum Betriebe eines Grossmarktes durch die Markthallengenossenschaft²⁾ Basel vom 29. Juni 1928³⁾ folgende Verordnung:

§ 1. Verkaufs- und Lagerplätze sowie die Parkplätze werden von der Markthallenverwaltung vermietet. Für die einzelnen Objekte sind Mietverträge abzuschliessen (§ 4 der Verordnung betreffend die Markthalle Basel).

§ 2. Die Gebühren für Tages- und Parkplätze sowie für die Belegung von Platz ausserhalb der gemieteten Verkaufs- oder Lagerplätze werden von den Beauftragten der Markthallenverwaltung eingezogen. Beim System täglicher oder wöchentlicher Gebührenentrichtung erhalten die Benutzer als Quittung numerierte Marken, die aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen sind.

§ 3.⁴⁾ Mieten und Gebühren.

Gegenstand	Bezugs-		Miete bzw. Gebühr	
	einheit	zeitraum	Markt- ansässige Fr.	Markt- fremde Fr.
Anbieter				
<i>Verkaufsplatz</i>				
Importeure und				
Grossisten	m ²	Kalenderjahr	161.–	
Produzenten	m ²	Kalenderjahr	126.–	
Händler	m ²	Markttag		1.50
<i>Lagerplatz</i>	m ²	Monat/ Kalenderjahr	Festsetzung durch Markt- verwaltung	
Belegung von Plätzen ausserhalb der gemie- teten Verkaufs- oder Lagerplätze	m ²	Markttag	2.–	

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben.

²⁾ Jetzt: Markthallen AG.

³⁾ SG 562.370.

⁴⁾ § 3 in der Fassung des RRB vom 24. 7. 1990 (wirksam seit 1. 1. 1991); Abschn. «Käufer» in der Fassung des RRB vom 11. 4. 1995 (wirksam seit 1. 5. 1995).

Gegenstand	Bezugs-		Miete bzw. Gebühr	
	einheit	zeitraum	Markt- ansässige Fr.	Markt- fremde Fr.
<i>Frühaußfuhr</i>	Firma	Markttag		5.–
<i>Fahrzeuge</i>				
Camionnette	bis 500 kg Nutzlast	Markttag		2.–
	bis 1000 kg Nutzlast	Markttag		4.–
Camion	über 1000 kg Nutzlast	Markttag		6.– bis 10.–
Lagerräumlichkeiten und Parkplätze im Hallenkeller	m ² /Parkplatz		Festsetzung durch Markt- verwaltung	
Käufer				
Handwagen		Monat		18.–
Personenwagen		Markttag		1.–
– – Privateinkäufer/Samstag		Markttag		5.–
Camionnette	bis 1000 kg Nutzlast	Markttag		1.50
Camion	über 1000 kg Nutzlast	Markttag		3.–

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁵⁾

⁵⁾ Wirksam seit 19. 2. 1984.